

# Datenschutz im Connected Car

- Verrat durch das eigene Fahrzeug? -

Dr. Torsten Gerhard

Frühjahrstagung der Deutsch-Nordischen Juristenvereinigung e.V.

Rovaniemi, den 21.05.2016

---

# Datenschutz im Connected Car

## Gliederung

- I. Einleitung
- II. Connected Car – Das Fahrzeug als „rollender Computer“  
*(Welche Daten erhebt mein Auto und mit wem teilt es diese?)*
- III. Rechtliche Grundlagen für die Datenerhebung und –verarbeitung im Connected Car  
*(Frage: **Wer darf welche Daten wann und wofür nutzen...und weshalb?**)*
- IV. Regelfall: Datenerhebung und –verarbeitung mit Einwilligung des Betroffenen  
*(Problem: **Wie erhalte ich eine wirksame Einwilligung?**)*
- V. Neue Herausforderungen durch die Datenschutz-GVO?
- VI. Fazit | Zentrale Thesen

# Einleitung

Was heißt „connected car“? – Definitionsversuche

*„Das Automobil der Zukunft ist vernetzt. Mit der Umwelt, der Infrastruktur und dem Internet.“*



*Prof. Rupert Stadler,  
Vorstandsvorsitzender der Audi AG*

# Einleitung

Was heißt „connected car“? – Definitionsversuche!

**„Unter einem vernetzten Fahrzeug kann man ein Fahrzeug verstehen, das mit sich selbst, seinen Benutzern und seiner Umwelt vernetzt ist und in allen Richtungen kommunizieren kann.“**

Prof. Dr. Joerg-Oliver Voigt,  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

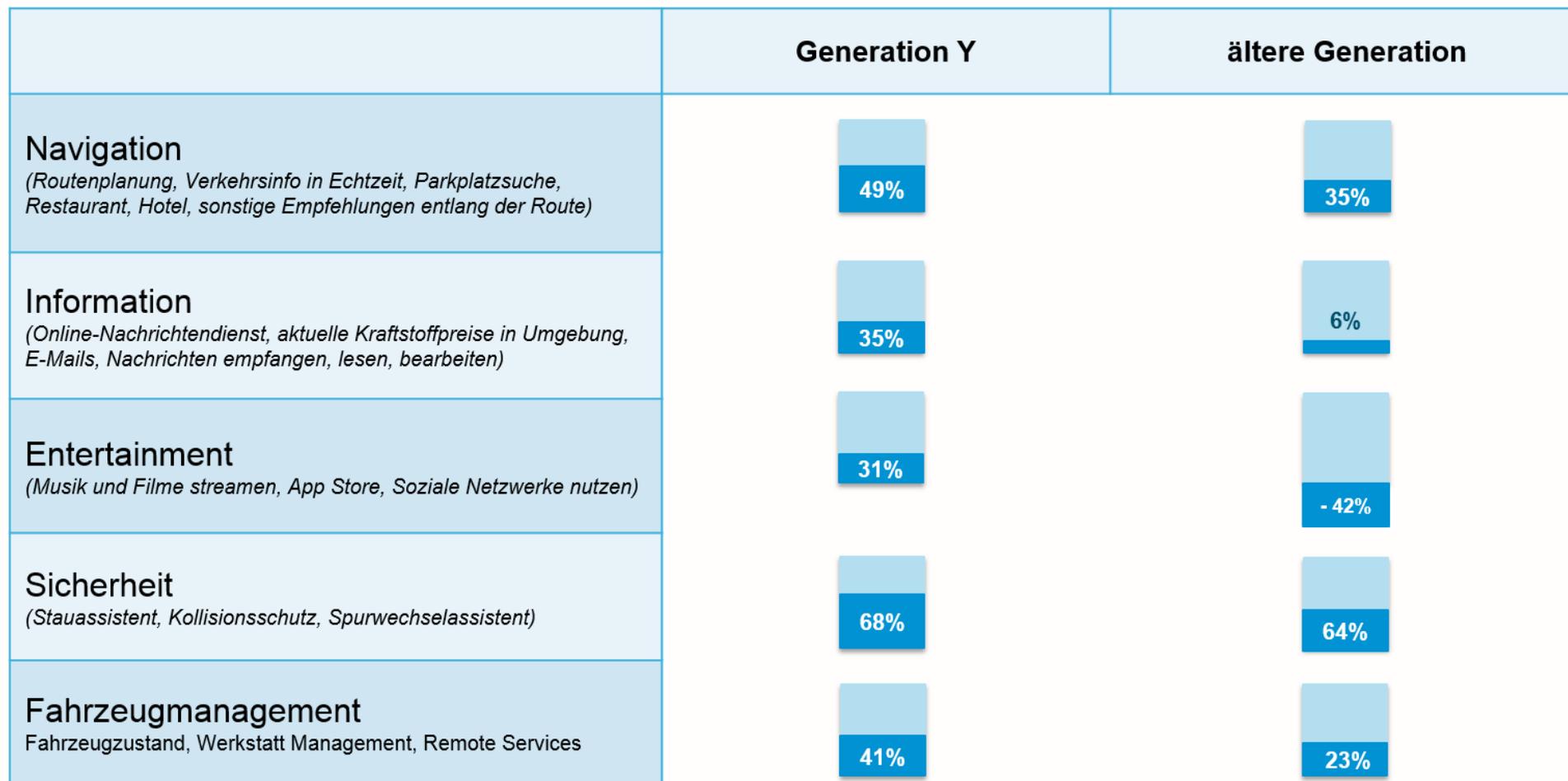
**„Bei einem Connected Car handelt es sich um ein Fahrzeug mit eigenem Internetzugang bzw. WLAN-Netzwerk. Die Endstufe ist ein selbst fahrendes Auto.“**

Deloitte. Datenland Deutschland – Connected Car, 09/2015

Es existiert keine allgemein anerkannte Definition des Begriffes „Connected Car“!

# Einleitung

Frage: Wie interessiert sind Sie an folgenden Connected-Car-Services?



Deloitte, Datenland Deutschland – Connected Car, 09/2015

# Einleitung

## Zahlen rund um das „Connected Car“

**63%** der Generation Y befürchtet, dass ihre Daten an Dritte weitergegeben werden.

**54%** der Generation Y befürchtet, dass ihr Auto gehackt wird.

**64%** der Generation Y würden personenbezogene Daten an Unternehmen weitergeben.

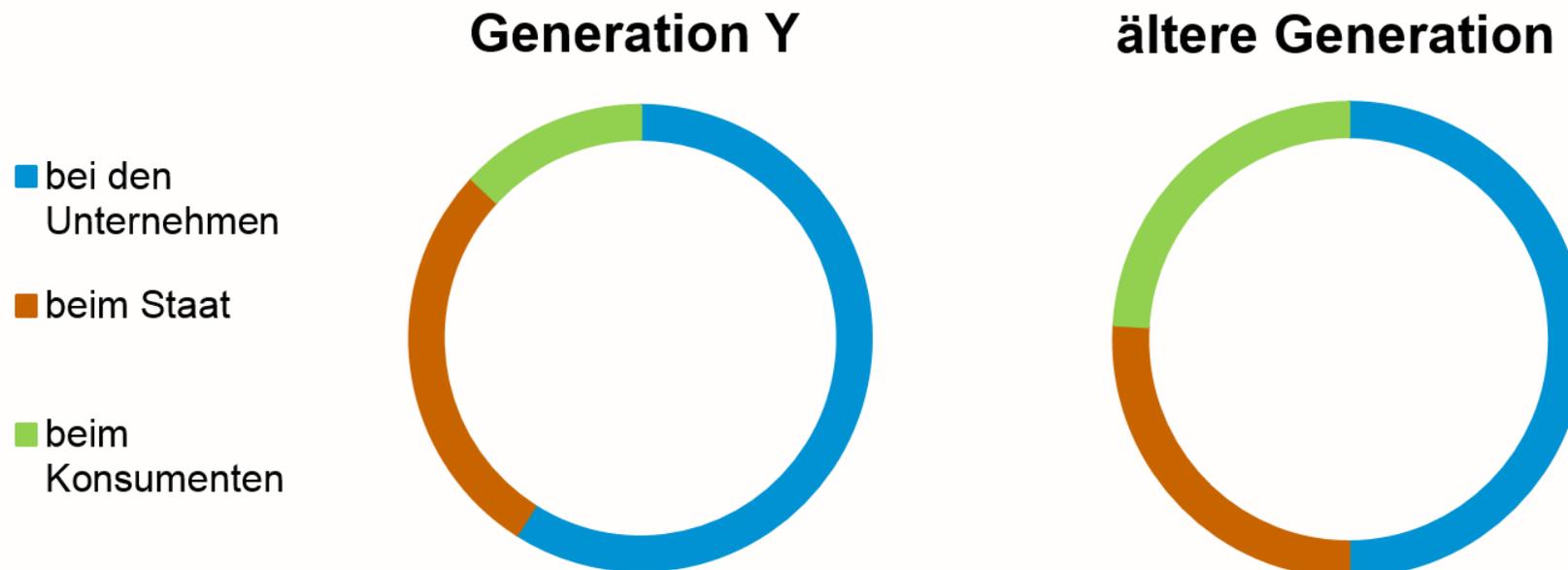
**59%** der Generation Y sehen die Verantwortung für den Datenschutz bei den Unternehmen.

**57%** der Generation Y fordern mehr Sicherheit und Transparenz im Umgang mit Daten.

# Einleitung

## Zahlen rund um das „Connected Car“

*„Die Verantwortung für den Datenschutz im „Connected Car“ liegt...“*



*Deloitte, Datenland Deutschland – Connected Car, 09/2015*

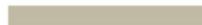
# Einleitung

Zahlen rund um das „Connected Car“

**76 %** der Generation Y

können sich vorstellen, ein selbst  
fahrendes Auto zu nutzen.

*Deloitte. Datenland Deutschland –  
Connected Car, 09/2015*



# Einleitung

Zahlen rund um das „Connected Car“  
Akzeptanzverlust durch Aufklärung?

*„Wir kennen jeden Autofahrer, der die Verkehrsregeln bricht. Und weil GPS in den Autos ist, wissen wir, wo und wie jemand das tut.“*



*James D. (Jim) Farley,  
President, Europe, Middle East and  
Africa, Ford Motor Company*

# Einleitung

## Wirtschaftliches Potenzial des „vernetzten Autos“

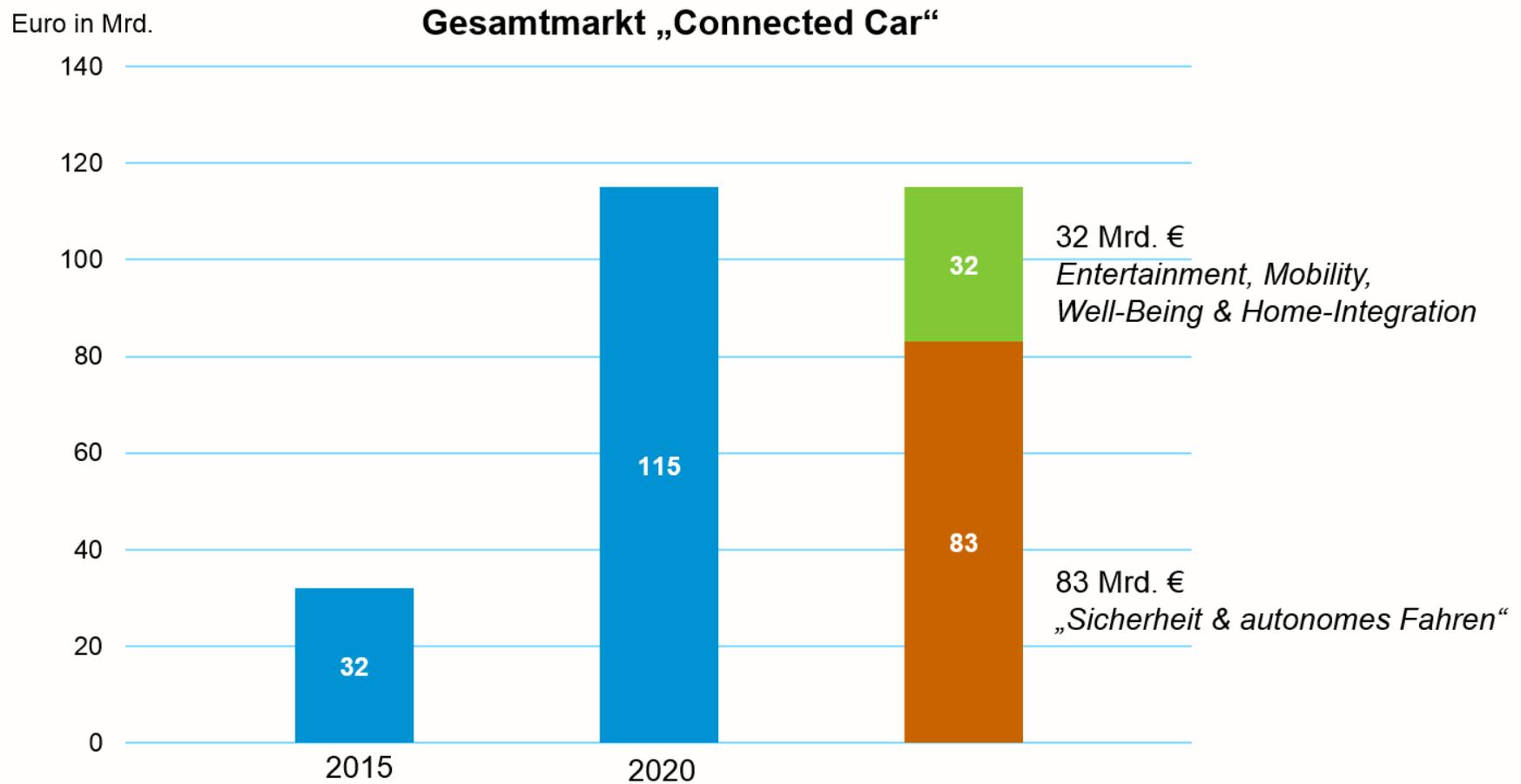
*„Autos erzeugen die meisten Daten der Welt. [...] Und auf diese Daten sind natürlich alle scharf. Mithilfe von Autos kann man zum Beispiel den besten Wetterbericht der Welt machen: Außentemperaturfühler, Regensensoren, Radsensoren für Glätte, alles Informationen in Echtzeit.“*



*Martin Winterkorn,  
ehemaliger Vorstandsvorsitzender der  
Volkswagen AG*

# Einleitung

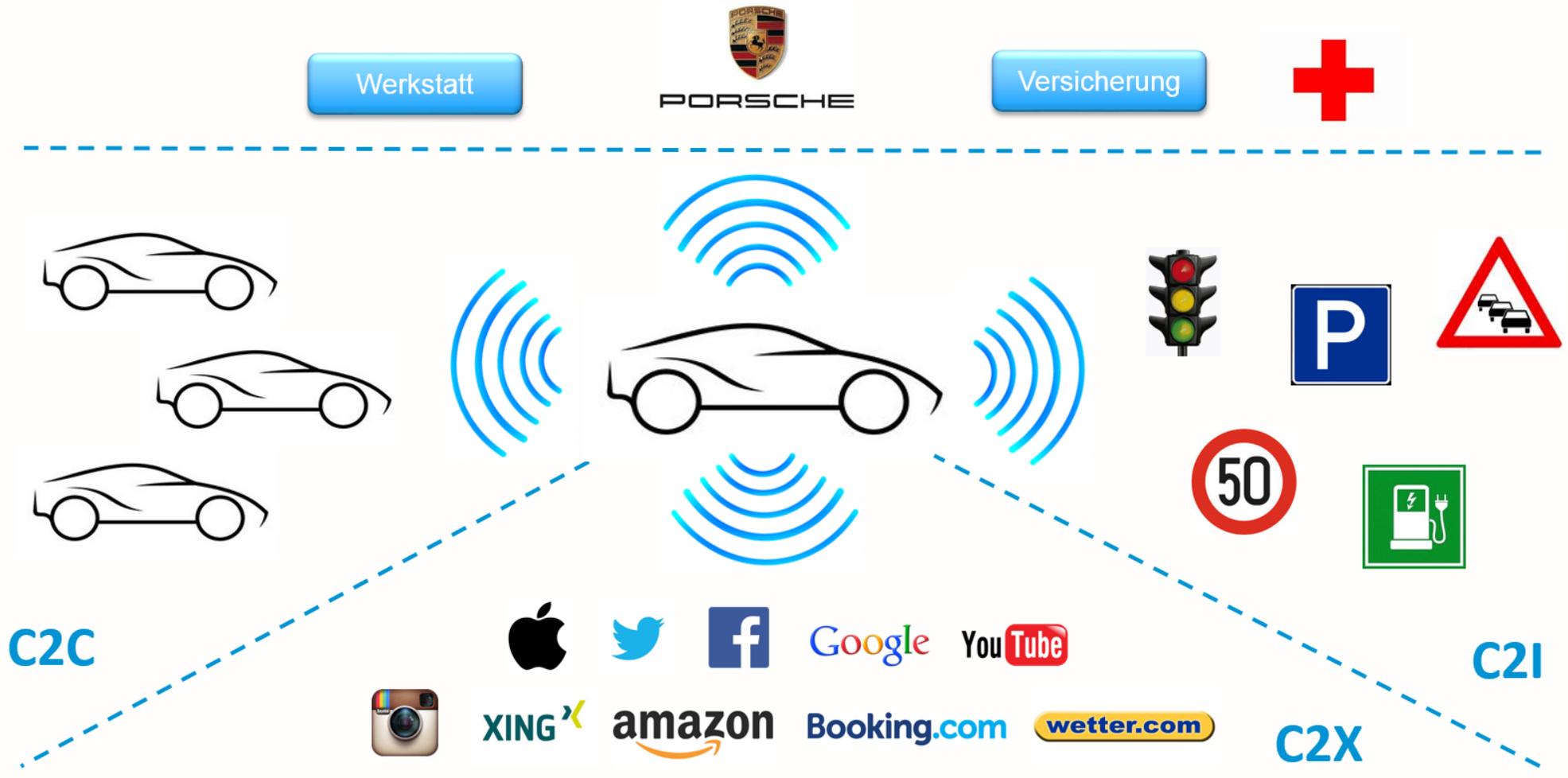
## Wirtschaftliches Potenzial des „vernetzten Autos“



BVDW, Diskussionspapier Connected Cars 01/2016

# Das Fahrzeug als „rollender Computer“

Welche Daten erhebt mein Auto und mit wem teilt es diese?

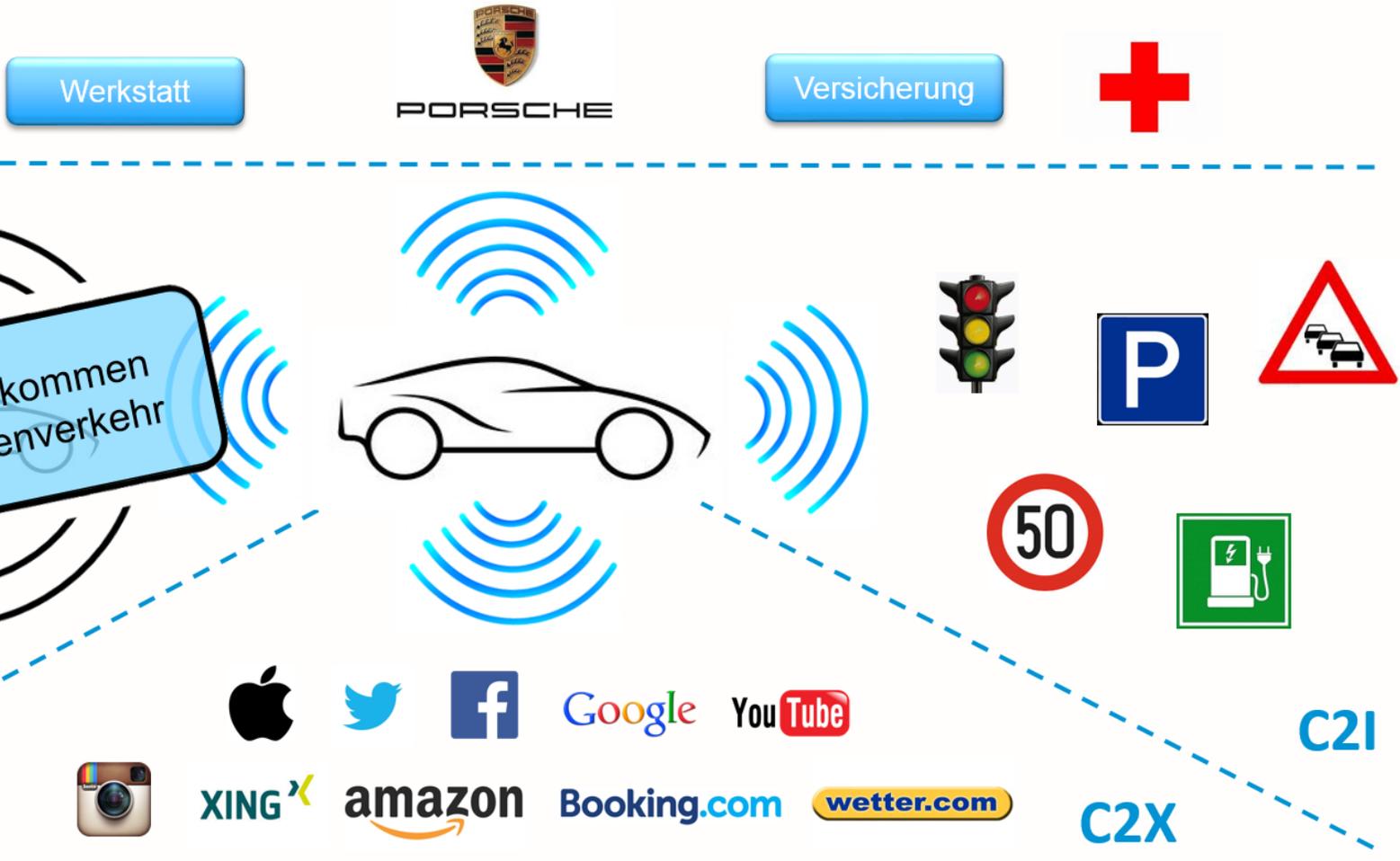


OPPENLÄNDER

RECHTSANWÄLTE

# Datenschutzrechtliche Grundlagen

Welcome to the „data jungle“!



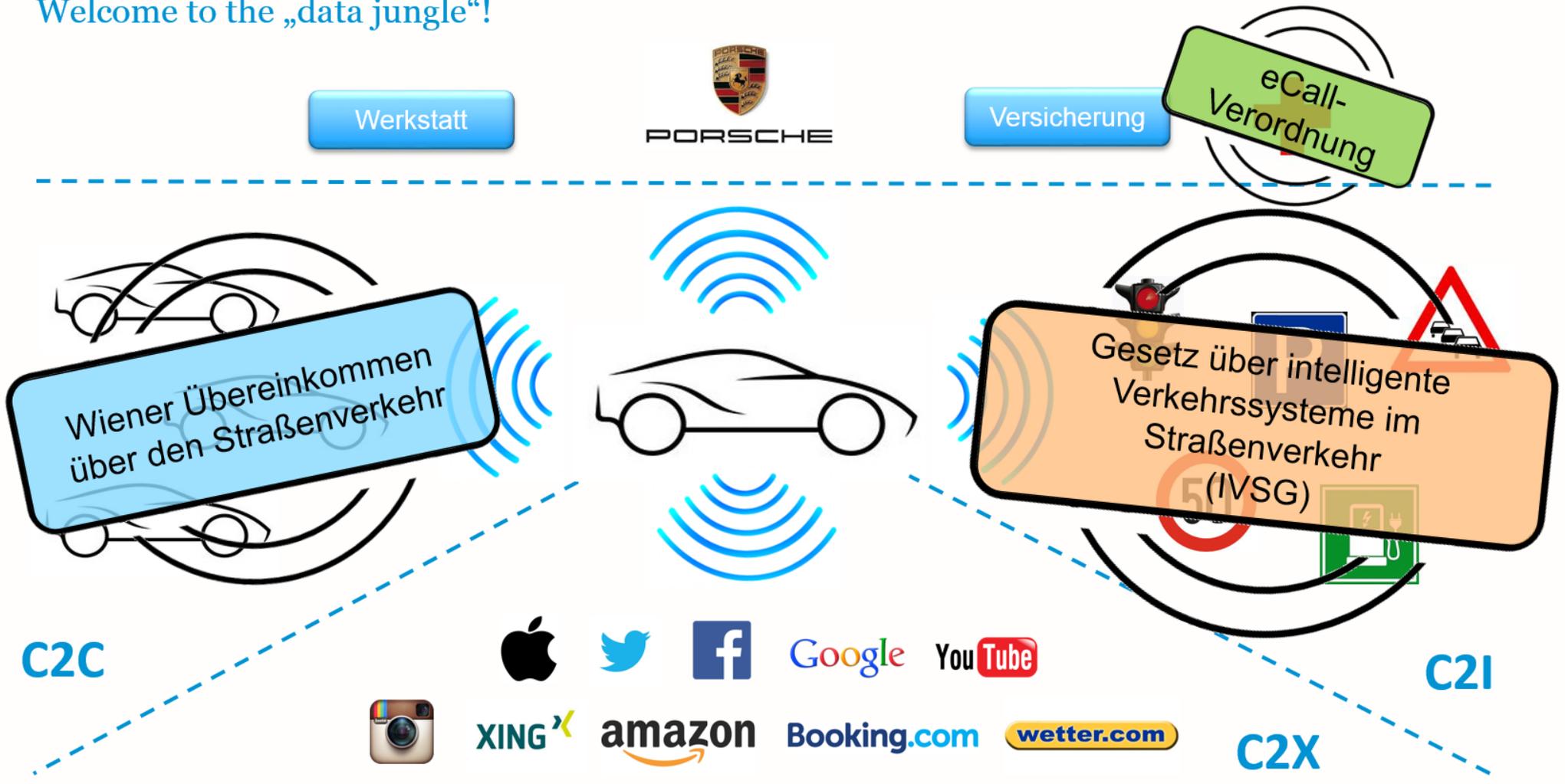
# Datenschutzrechtliche Grundlagen

Welcome to the „data jungle“!



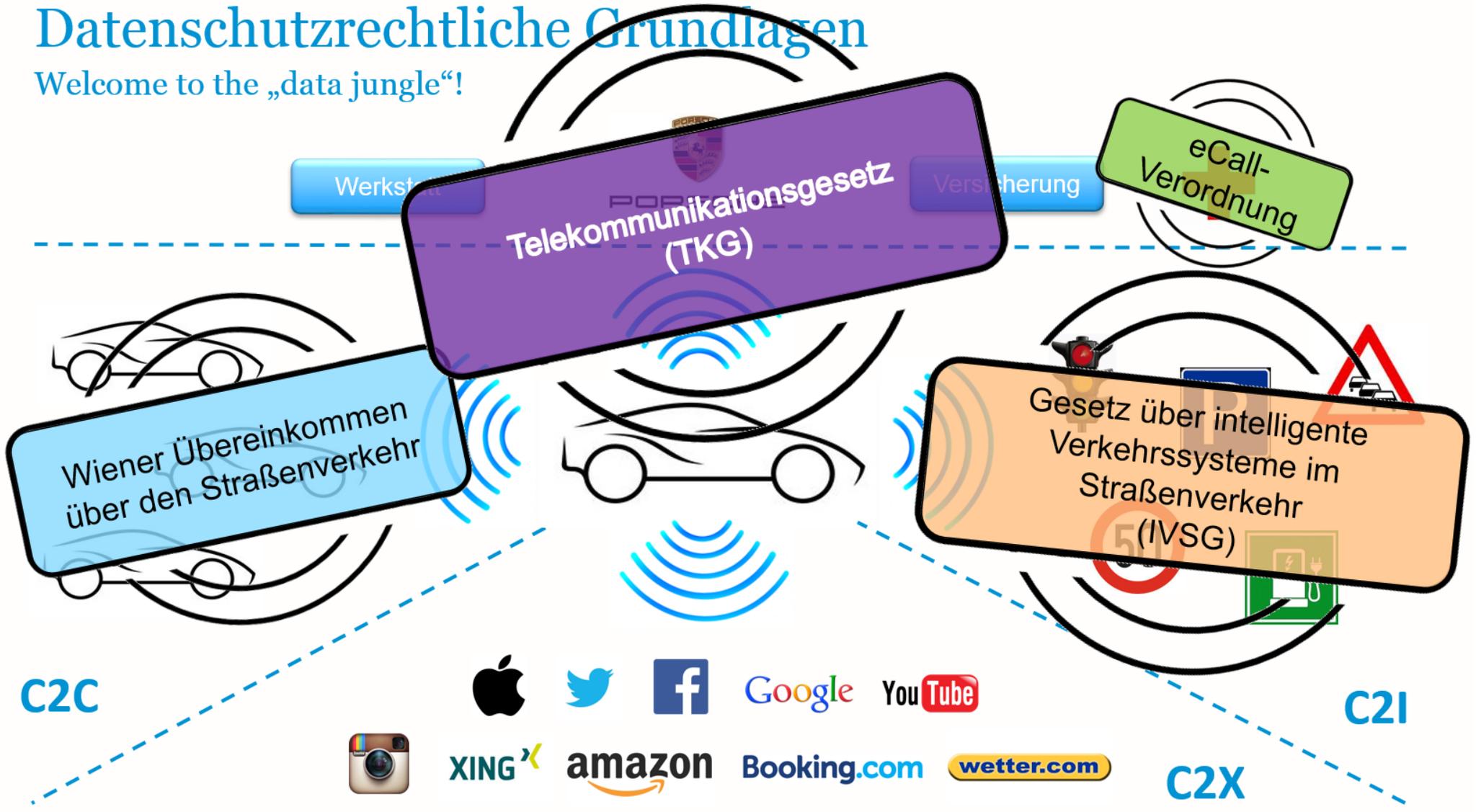
# Datenschutzrechtliche Grundlagen

Welcome to the „data jungle“!



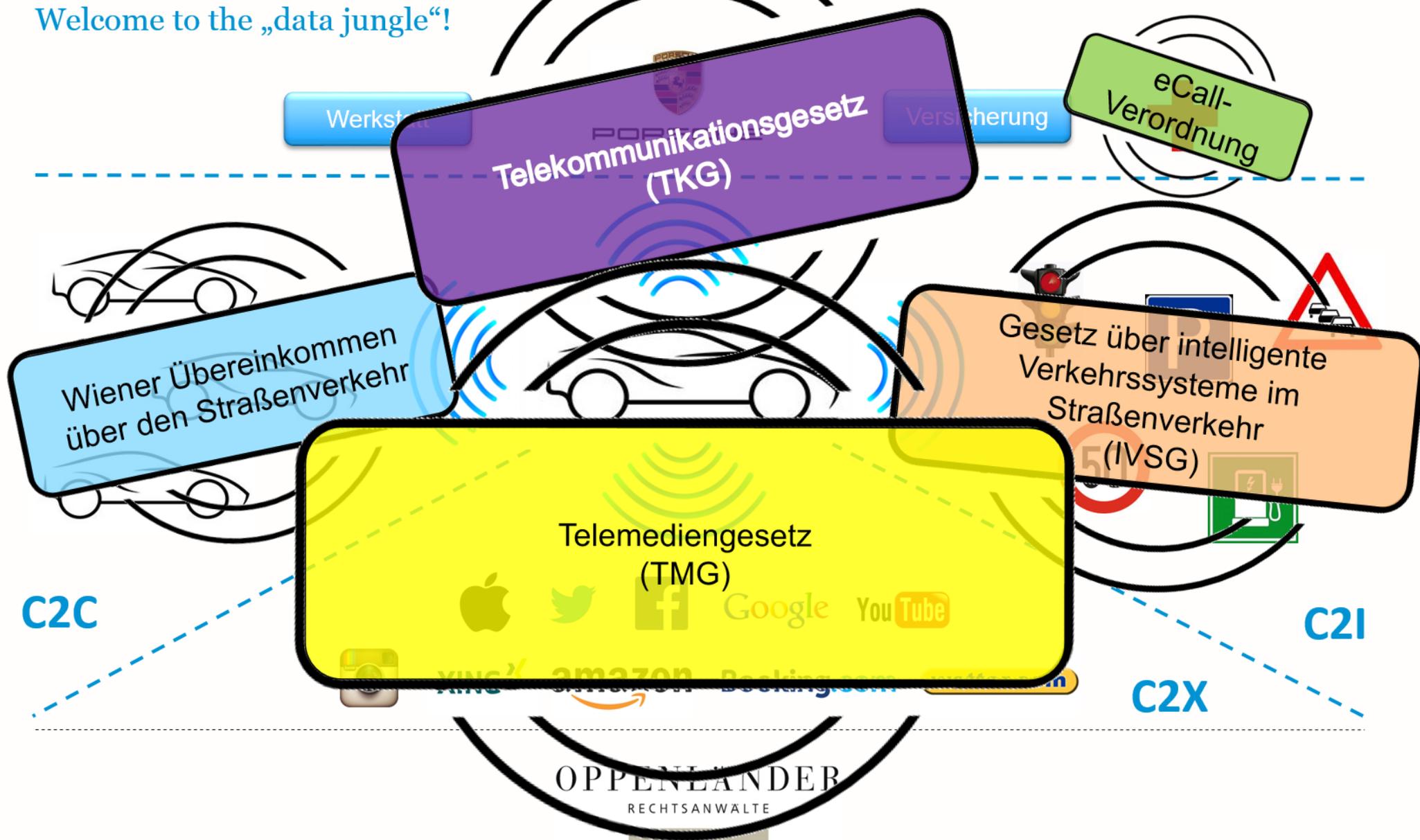
# Datenschutzrechtliche Grundlagen

Welcome to the „data jungle“!



# Datenschutzrechtliche Grundlagen

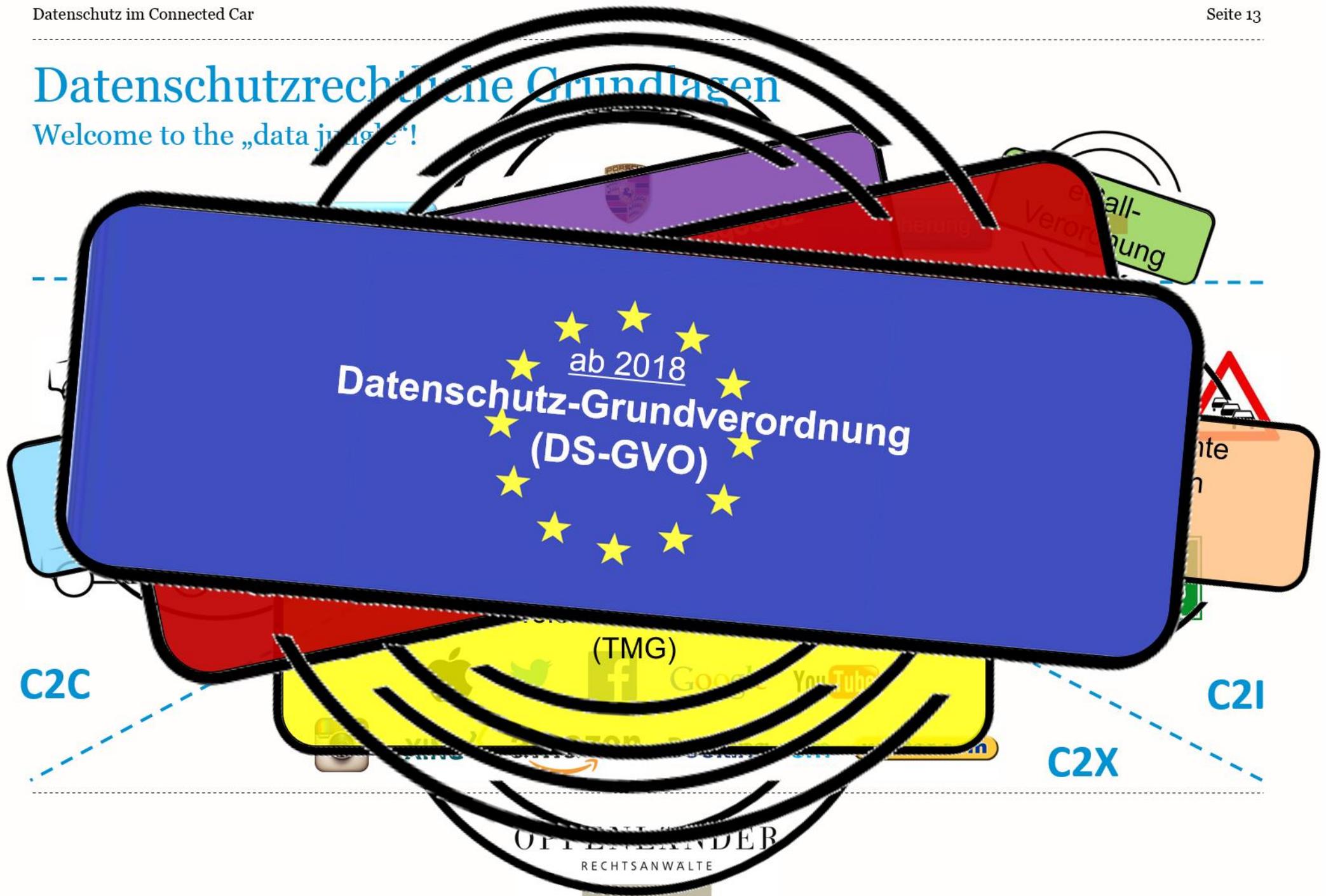
Welcome to the „data jungle“!





# Datenschutzrechtliche Grundlagen

Welcome to the „data jungle“!



# Datenschutzrechtliche Grundlagen

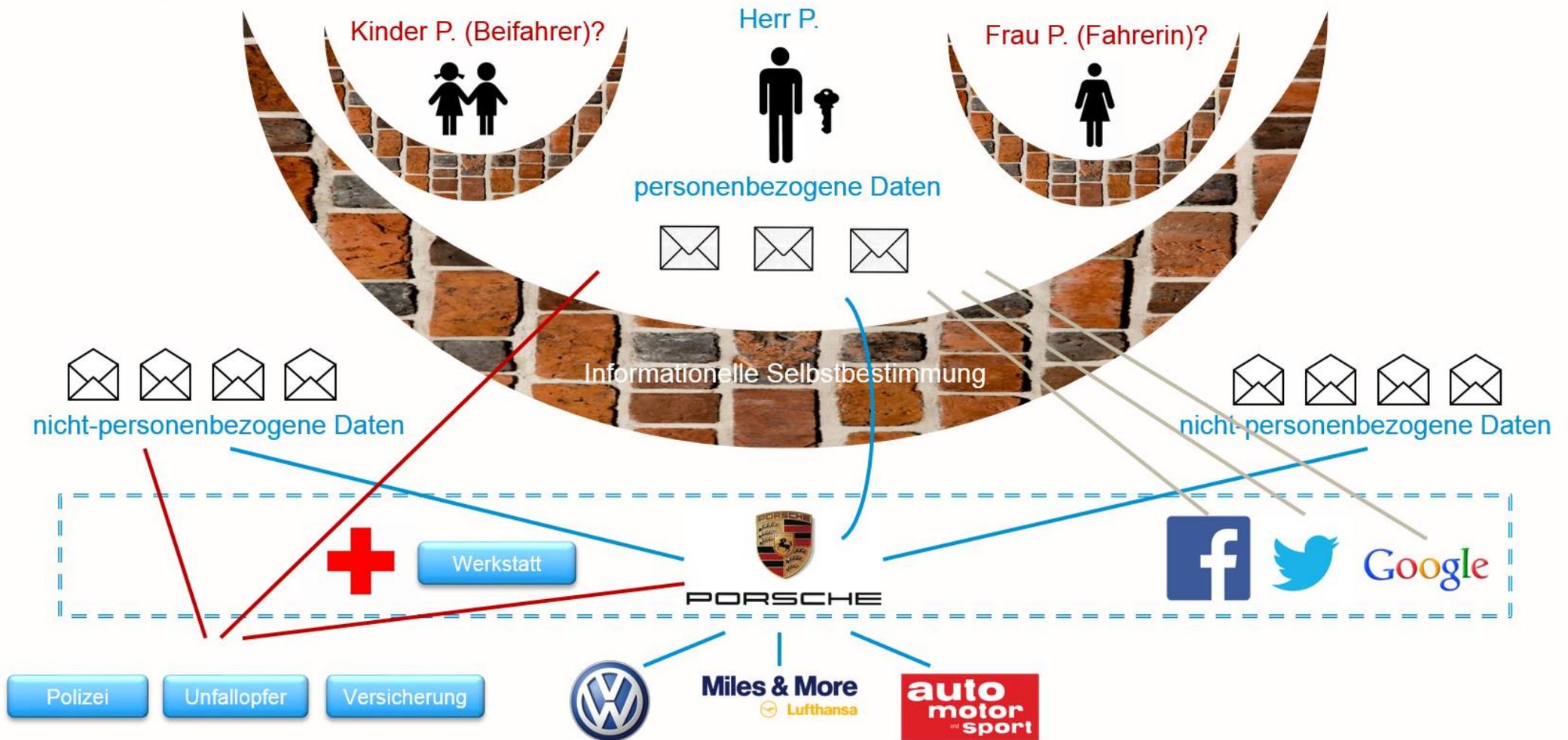
...und über allem steht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung!

*„Jeder hat das Recht,  
grundsätzlich selbst über die  
Preisgabe und Verwendung  
seiner personenbezogenen  
Daten zu entscheiden.“*

*BVerfGE 65, 1  
(sog. „Volkszählungsurteil“)*

# Datenschutzrechtliche Grundlagen

Wem gehören die Daten? ...Und wer darf sie nutzen?



# Datenschutzrechtliche Grundlagen

## Gretchenfrage: Personenbezogenheit von Fahrzeugdaten?!

- „*Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Betroffenen.*“
- Bestimmbarkeit, wenn verantwortliche Stelle die konkrete Möglichkeit besitzt, durch zumutbare Aktivitäten einen Personenbezug herzustellen (relativer Personenbezug)

personenbezogen	nicht personenbezogen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Name, Adresse, Geschlecht, Alter,...</li> <li>• Telefonnummer, E-Mail-Adresse,...</li> <li>• Kontakte des Fahrers (z.B. Adressbuch)</li> <li>• Zahlungsdaten bei In-App-Käufen</li> <li>• personalisierter Zugriff auf Telemediendienste</li> <li>• Bewegungs- und Positionsdaten</li> <li>• IPv6-Adresse (??)</li> <li>• pseudonymisierte Daten (relativ)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unternehmensbezogene Angaben</li> <li>• Fahrzeugdaten (z.B. Leistung, Emissionsklasse,...)</li> <li>• technische Messdaten in Fahrzeugsteuergeräten, z.B. Sensor-Daten [Füllstände, Verbrauch, Reifendruck], Einspritzverhalten des Motors, Fehlfunktionen (??)</li> <li>• anonymisierte Daten (absolut)</li> <li>• pseudonymisierte Daten (relativ)</li> </ul>

**Lösungsansatz: Anonymisierung?!**

---

# Datenschutzrechtliche Grundlagen

Gretchenfrage: Personenbezogenheit von Fahrzeugdaten?!

Das sagt die Bundesregierung:

*„Zwar seien technische Messdaten in Fahrzeugsteuergeräten [...] zunächst nur personenbeziehbar, eine unmittelbare Verknüpfung mit der natürlichen Person des Fahrers erfolge jedoch nicht, weshalb die faktische Bedeutung einer Herstellung des Personenbezuges im Alltag der Fahrzeugnutzer eingeschränkt sei.“*

BT-Drucksache 18/1362 vom 02.05.2014

# Datenschutzrechtliche Grundlagen

Gretchenfrage: Personenbezogenheit von Fahrzeugdaten?!  
 ...und so sieht das der VDA!

Daten-Kategorien	Datenschutzrelevanz keine	Datenschutzrelevanz gering	Datenschutzrelevanz mittel	Datenschutzrelevanz hoch
A. Die Zweckbindung wird durch ein Gesetz geregelt		OBd-II	e-call (EU)	event data recorder (USA)
B. Moderne Daten-Dienste	anonymisierte Dienste car to x	pseudonymisierte Dienste car to x	Prädiktive Diagnose, remote Anzeige (z.B. Elektrofahrzeuge)	Bewegungsprofil; Remote Ortung
C. Kundeneigene / eingebrachte Daten		Infotainment- und Komforteinstellungen, z.B.: Sitzeinstellung, Lautstärke	Navigationsziele	Adressbuch/ Telefon personalisierter Zugriff auf Dienste Dritter
D. Im Fahrzeug erzeugte , dem Fahrer angezeigte Kfz-Betriebswerte	z.B. Füllstände, Verbrauch			
E. Im Fahrzeug erzeugte aggregierte Fahrzeugdaten	z.B. Fehlerspeicher Anzahl Fehlfunktionen, Durchschnittsverbrauch, Durchschnittsgeschwindigkeit			
F. Im Fahrzeug erzeugte technische Daten	z.B. Sensor-Daten, Aktuator-Daten, Einspritzverhalten des Motors, Schaltverhalten des Automatikgetriebes			

Rahmenbedingungen sollten kundenorientierte und praxistaugliche Lösungsansätze ermöglichen

- Die im Fahrzeug erhobenen Daten sollten soweit möglich „**technische Daten**“ sein und bleiben
- Bei einem Teil dieser Daten kann ein überwiegendes berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stellen bezogen auf **Fahrzeug- und Produktsicherheit** bestehen
- Eine Kombination von Daten kann zu Datenschutzrelevanz führen.

VDA, Datenschutzprinzipien für vernetzte Fahrzeuge, 03.11.2014

# Datenschutzrechtliche Grundlagen

Beispiel: „Pay as you drive“ – Personenbezogenheit technischer Daten?!

## „Pay as you drive“ – Chancen

- vorsichtiger Fahrstil wird mit Senkung der Versicherungsprämie belohnt
- maßgeschneiderte Tarifgestaltung
- Telematikversicherung als Anreiz zu angemessenem Fahrverhalten (bzgl. Sicherheit, Umwelt,...)

## „Pay as you drive“ – Risiken

- ökonomischer Druck durch Prämiengestaltung verleitet zu Einwilligung in Erhebung von pbD
- Überwachungsrisiken (z.B. wenn Versicherungsnehmer ≠ Fahrer)
- erhobene Daten wecken Begehrlichkeiten (Zugriff durch Polizei, in zivilgerichtlichen Verfahren, Finanzbehörden,...)

„Pay as you drive“-Tarif und Datenschutz – kein Gegensatz!



# Datenschutzrechtliche Grundlagen

## Stufenmodell: „Permission Management“

### Stufe 1: **Anonymisierung**

- nicht-pbD und anonymisierte Daten sind idR ohne Einschränkung verwertbar
- Ausnahme: Personenbezug durch Aggregation nicht-personenbezogener Daten

### Stufe 2: **Gesetzliche Erlaubnis**

- Verarbeitung pbD auf gesetzlicher Grundlage erlaubt
- Problem: kaum spezifische, gesetzliche Erlaubnistatbestände vorhanden

### Stufe 3: **Vertragstypische Nutzung** (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG)

- Verarbeitung pbD erlaubt, soweit zur Vertragsdurchführung erforderlich
- Einschränkung durch Grundsätze der Zweckbindung und der Erforderlichkeit

### Stufe 4: **Einwilligung** (§ 4a BDSG; § 13 Abs.2 TMG)

- Verarbeitung pbD erlaubt, wenn Betroffener wirksam einwilligt
- Grundprinzip: Transparenz („informed consent“)

**Problem:**  
Wie komme ich an eine  
wirksame Einwilligung?

# Einwilligung des Betroffenen

## Roadmap zur wirksamen Einwilligung?

### „formbedürftige Willenserklärung“

grundsätzlich Schriftform (§ 4a Abs.1 S.3 BDSG), aber elektronische Erklärung gemäß § 13 Abs.2 TMG möglich; bei AGB-Nutzung: Hervorhebung erforderlich

### „ohne Zwang“

Einwilligung muss freiwillig erfolgen; problematisch bei Ausnutzung dominanter Stellungen (z.B. Arbeitgeber, Versicherung,...)

### „für den konkreten Fall“

Einwilligung muss insbesondere Art und Umfang der betroffenen Daten, den Zweck der Verarbeitung und die verantwortliche Stelle regeln

### „in Kenntnis der Sachlage“

Betroffener muss hinreichend informiert werden, wer was mit seinen Daten macht; Transparenz durch „Privacy by Default“

### „widerrufbar“

Einwilligung muss jederzeit widerrufen werden können; elektronische Einwilligungen müssen zusätzlich jederzeit abrufbar sein

# Einwilligung des Betroffenen

## Einwilligung VOR der Datennutzung: möglichst viel, möglichst früh?



**SCHWEDENFLOTTE**  
MOBILITÄT VON VOLVO

### Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung und Allgemeine Mietbedingungen Personenkraftfahrzeuge (Stand: 12/14)

#### Datenschutzerklärung:

Wir nehmen den Schutz Ihrer Kundendaten ernst und möchten, dass Sie sich beim Besuch unserer Geschäftsräume wohl fühlen. Der Schutz Ihrer individuellen Privatsphäre bei der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen, das wir bei allen unseren Geschäftsprozessen mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Wir erheben, verarbeiten und nutzen die uns von Ihnen im Rahmen dieses Mietvertrags zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Verbindung mit den Daten des Mietfahrzeugs zum Zwecke der Vertragsabwicklung, -durchführung, -beendigung und soweit dies gesetzlich notwendig ist, z.B. zur Einhaltung von Vorschriften gegenüber dem Finanzamt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an Ihre Kredit- oder Girokassenorganisation zum Zwecke der Abrechnung, an Dienstleister und Versicherer zur Abwicklung von Unfallschäden sowie an die zuständigen Ermittlungsbehörden zur Aufklärung und Verfolgung von Verkehrssdelikten, oder Sie uns eine Einwilligung erteilt haben.

#### Einwilligung:

Ich bin damit einverstanden, dass meine im Rahmen dieses Mietvertrags zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Verbindung mit den Daten des Mietfahrzeugs vom Vermieter an seinen Systemgeber, die CCUnirent System GmbH, Thomas-Mann-Straße 16-20, 90471 Nürnberg und an die Volvo Car Germany GmbH, Siegburger Straße 229, 50679 Köln, in Zusammenarbeit mit der und unter deren Forderung der Systemgeber dem Vermieter das Mietfahrzeugsystem zur Verfügung stellt, zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Vermieters sowie an die Santander Consumer Bank AG und die Santander Consumer Leasing GmbH, beide Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach als Refinanzierer des Vermieters zum Zwecke des Nutzernachweises übermittelt und die Daten dort zu diesen Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Ich bin auch damit einverstanden, dass von die o.g. Daten vom Vermieter, der Volvo Car Germany GmbH und der Herstellerin, d.h. der Volvo Car Corporation, 40531 Götterberg, Schweden, und ggf. von durch diese beauftragten Dienstleistern auch zum Zwecke meiner weiteren individuellen Betreuung, wie z.B. der Zusendung von Produktinformationen und Serviceangeboten, Einladungen zu Produktvorstellungen und sonstigen Veranstaltungen, Mitteilungen über technische Neuerungen, Kundenmagazinen sowie zur Markt- und Meinungsforschung, insbesondere zu Kundenzufriedenheitsbefragungen rund um die Marke Volvo verarbeitet und genutzt werden (Unzutreffendes bitte streichen).

Ich bin auch damit einverstanden, dass Volvo Car Germany GmbH und die Volvo Car Corporation nach Maßgabe dieser Darstellungen erhaltene Daten in einer zentralen Datenbank (ggf. – mit meiner gesonderten Zustimmung – zusammen mit weiteren personenbezogenen Daten aus anderen Quellen, wie z.B. Probefahrt-Anfragen und Broschüren-Bestellungen, My Volvo, Volvo Pro, Volvo Select, Volvo On Call, Connected Services Booking und anderen Connectivity Services zu einem individuellen Kundenprofil zusammenführen dürfen. Dieses Kundenprofil dient meiner individuellen Betreuung (Unzutreffendes bitte streichen).

Ich bin auch damit einverstanden, im o.g. Rahmen Informationen, Werbung und Befragungen auch per  
 E-Mail (z.B. den Volvo-Newsletters)  
 Telefon  
 Telefax  
 SMS/MMS  
zu erhalten (Zutreffendes bitte ankreuzen).

Ort, Datum  Unterschrift  
Ihre Einwilligung ist freiwillig. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ändern oder widerrufen und der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung jederzeit gegenüber dem Vermieter oder der Volvo Car Germany GmbH, Siegburger Straße 229, 50679 Köln, E-Mail: dschutz@volvocars.com widersprechen, wofür Ihnen keine anderen als die Postkosten bzw. die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

wegen Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

2.4 Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr. Abbestellungen müssen mindestens 24 Stunden vor Beginn der Mietzeit erfolgen. Geschieht dies nicht, hat der Mieter den Tagesgrundpreis nach der zum Zeitpunkt der Abbestellung gültigen Tarif-Preistabelle zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden. Der Schadenbeitrag ist höher oder niedriger anzusetzen, sofern der Vermieter einen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

#### 3. Berechtigte Fahrer

3.1 Das Fahrzeug darf außer vom Mieter mit seiner Zustimmung und ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters auch von anderen Personen gefahren werden. Die Zustimmung des Vermieters gilt für die zusätzlich im Mietvertrag mit Vor- und Zunamen sowie Fahrerlaubnis-Nr. eingetragene sonstige Personen als erteilt.

3.2 Sofern das Fahrzeug mit Zustimmung des Mieters und Vermieters von einer zusätzlichen Person gefahren werden soll, wird hierfür durch den Vermieter ein zusätzliches Entgelt gemäß der Tarif-Preistabelle in der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Fassung erhoben.

3.3 Jeder Fahrer muss den Anforderungen des Vermieters in Bezug auf Alter und Mindestdauer der Erlangung der Fahrerlaubnis und -klasse entsprechen. Die Angaben hierzu ergeben sich aus der Tarif-Preistabelle in der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Fassung.

3.4 Sämtliche Rechte und Pflichten der Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

#### 4. Nutzung des Fahrzeuges

4.1 Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test- und Übungsfahrten freigegeben sind (sog. Rennsport-Touristenfahrten). Nicht gestattet sind auch die Weitervermietung, gewerbliche Personenbeförderung und sonstige Überlassung an Dritte außer berechtigten I-fahrern gemäß Ziffer 3. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, Straßen-, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) ist untersagt.

4.2 Die Bedienungsanweisungen des Fahrzeugherstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff – sind einzuhalten sowie die für die Benutzung des Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4.3 Mieter/Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol, Rauschgift, Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, fahren.

4.4 Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erbobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege (z.B. Maut) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten. Kosten für den während der Mietzeit verbrauchten Kraftstoff gehen zu Lasten des Mieters.

4.5 Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, ist das Fahrzeug in allen Teilen verschlossen zu halten; das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Der Mieter/Fahrer hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren. Bei Cabros ist das Verdeck zu schließen.

4.6 Dem Mieter ist es nicht gestattet, mit dem Fahrzeug in diejenigen Länder zu fahren, welche vom Vermieter generell oder für bestimmte Fahrzeugmodelle gesperrt sind. Verbotlich hierfür ist das Anlagel Formular „Einreisebeschränkung“ zum Mietvertrag. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.

5. Schadenfall (Unfall, Diebstahl, Brand, Panne usw.): Anzeigepflicht, Obliegenheiten

5.1 Der Mieter oder Fahrer ist verpflichtet bei jedem Schadenfall (Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstige Schäden) unverzüglich die Polizei zu verständigen. Im Falle der telefonischen Unerreichbarkeit ist der Schadenfall an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch bei geringen Beschädigungen des Fahrzeuges und selbst verschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter.

5.2 Jeder Schadenfall ist durch den Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden. Der Vermieter ist durch den Mieter schriftlich in Form eines Unfallberichtes über alle Einzelhei-

**14. Datenschutz und Datenspeicherung**  
14.1 Der im Mietvertrag aufgeführte Vermieter ist verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzes.  
14.2 Die personenbezogenen Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsabwicklung, -durchführung oder -beendigung durch den Vermieter erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkarten-/Girokartenorganisation von Gebühren, Kosten oder Buß- und Verwarnungsgeldern. Ferner übermittelt der Vermieter personenbezogene Daten des Mieters an die CCUnirent System GmbH, Thomas-Mann-Straße 16-20, 90471 Nürnberg in deren Eigenschaft als Dienstleister des Systemgebers des Vermieters, der Volvo Car Germany GmbH, Siegburger Straße 229, 50679 Köln im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes, um dem Systemgeber die Überprüfung der Einhaltung von vertraglichen Verpflichtungen des Vermieters aus dem Systempartnervertrag sowie der Santander Consumer Bank AG und der Santander Consumer Leasing GmbH, beide Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach als Refinanzierer des Vermieters zum Zwecke des Nutzernachweises übermittelt und insoweit erhoben, verarbeitet, sowie genutzt werden. Zu Werbepurposes erfolgt eine Verwendung der Erlaubnis oder der Einwilligung.  
14.3 Der Mieter/Fahrer wird gemäß § 28 Abs. 4 BDSG darauf hingewiesen, dass er jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung widersprechen kann. Der Widerspruch ist an den im Mietvertrag bezeichneten Vermieter zu richten.

# Einwilligung des Betroffenen

Praktikable Alternative in Sicht? Einwilligung während des Fahrens?

@home

- zu Hause, bei Serviceaktivierung, bei Installation der App
- umfassende Information über Datenverarbeitung möglich
- Schriftform
- Protokollierung der Einwilligung: hard copy

vor dem Fahren

- Einwilligung vor dem Fahren
- (nur) knappe Information über Datenverarbeitung möglich
- keine Schriftform, aber Textform möglich
- elektronisches Protokoll

beim Fahren

- Einwilligung während des Fahrens
- grundsätzlich keine Information über Datenverarbeitung
- keine Schriftform, in der Regel auch keine Textform möglich
- Ablenkung des Fahrers vom Straßenverkehr

# Einwilligung des Betroffenen

Unlösbare Probleme auf dem Weg zu einer wirksamen Einwilligung!

**Kreis der  
Betroffenen?**

*„Wer muss in die Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im connected car einwilligen?“*

*(z.B. Fahrer, Beifahrer, Halter, Versicherungsnehmer,...)*

**Schriftform?**

*„Wie können die Formvorschriften nach BDSG, TMG oder TKG eingehalten werden?“*

**Transparenz |  
Informationsdefizit?**

*„Kann der Betroffene überhaupt wirksam einwilligen, wenn er nicht weiß, wer wann welche Daten von ihm über sein Fahrzeug erhebt und verarbeitet.“*

# Einwilligung des Betroffenen

Unlösbare Probleme auf dem Weg zu einer wirksamen Einwilligung!

**Freiwilligkeit |  
Selbstbestimmung?**

*„Ist die Einwilligung des Betroffenen noch freiwillig, wenn ökonomische Zwänge oder Erwartung des Arbeitgebers die Entscheidung prägen?“*

**Zweckbindung?**

*„Kann der Betroffene bereits bei Erteilung der Einwilligung die Zwecke, für die seine pbD erhoben und verarbeitet werden dürfen, abschließend benennen?“*

**Datenübermittlung an  
Dritte?**

*„Wie kann dem Betroffenen schon vor der Erteilung der Einwilligung bewusst sein, an welche Dritte die verantwortliche Stelle seine pbD übermittelt?“*

# Neue Herausforderungen durch DSGVO

Sind die Regelungen der DSGVO überhaupt noch praktikabel und zeitgemäß?

Zwei Beispiele:

## Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO)

- *„Wie soll dieses Recht durchgesetzt werden, wenn der Betroffene nicht weiß, an wen seine Daten übermittelt wurden?“*
- *„Wie kann der Betroffene die Löschung der Daten umsetzen, bevor Dritte auf Daten zugreifen können?“*  
(Beispiel: Reset-Button im Auto zur Löschung der Daten im Steuergerät bei einer Verkehrskontrolle?)

## Recht auf Datenportabilität (Art. 18 DSGVO)

- *„Kann ich meine pbD bei einem Fahrzeugwechsel mitnehmen und was ist ein gängiges Format?“*
- *„Wie können meine Daten als Fahrer von den Daten eines anderen Fahrzeugnutzers separiert werden?“*

## Fazit

### Der Datenschutz als Herausforderung für das „Connected Car“?

*„Folglich gilt zu beachten, dass Connected-Car-Produkte zukünftig ohne ausreichenden Blick auf die datenschutzrechtlichen Belange häufig nicht oder nur eingeschränkt marktfähig sein werden. Auf der anderen Seite sollte aber der gesetzliche Datenschutz die Entwicklung innovativer Produkte nicht behindern.*

***Hier ist die Politik gefragt...“***

*BVDW,  
Diskussionspapier Connected Cars  
01/2016*

## Fazit

Der Datenschutz als Herausforderung für das „Connected Car“?  
Das „Connected Car“ als Herausforderung für den Datenschutz!

*Brauchen wir ein  
Autofahrerdatenschutzrecht?*

**Nein...**

*(das geltende Datenschutzrecht gibt dem  
Autofahrer ausreichend Möglichkeiten, um  
über seine personenbezogenen Daten  
bestimmen zu können),*

**...aber  
Umsetzungsprobleme  
müssen gelöst werden!**

# Fazit

## Das „Connected Car“ als Herausforderung für den Datenschutz!

Aufsichtsbehörden verfolgen Entwicklungen zum „Connected Car“ bislang sehr zurückhaltend!

Sensibilität der Nutzer für das Thema „Datenschutz im vernetzten Auto“ ist eher gering!

Datenschutz hat sich noch nicht als ein marktgängiges „Geschäftsmodell“ etabliert!

Datenerhebung im „Connected Car“ erfolgt unsichtbar und wird nicht wahrgenommen!

Ökonomische Zwänge zwingen Nutzer, ihre Daten für Komfort und Sicherheit preiszugeben!

# Zentrale Thesen

Der Datenschutz muss beim „Connected Car“ nicht auf der Strecke bleiben!

## Verfügungsgewalt

Datenhoheit beim Fahrzeugnutzer und klare Definition der Verantwortlichkeiten bei der Erhebung und Verarbeitung von pbD über das „Connected Car“!

## Transparenz

Betroffene erhalten Informationszugang bzgl. der über das „Connected Car“ erhobenen und verarbeiteten Daten!

## Wahlfreiheit

Die Entscheidung, ob, durch wen und zu welchen Zwecken pbD über das Auto erhoben und verarbeitet werden, muss freiwillig bleiben (d.h. auch keine ökonomischen Zwänge)!

## Privacy by Design

Anzeige des Vernetzungsstatus durch standardisierte Symbole im Cockpit und jederzeitige Möglichkeit zur Aktivierung/Deaktivierung durch den Fahrzeugnutzer!

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Torsten Gerhard

Oppenländer Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
Börsenplatz 1  
70174 Stuttgart

T + 49 (0) 711 / 6 01 87 – 152  
F + 49 (0) 711 / 6 01 87 – 222  
gerhard@oppenlaender.de  
www.oppenlaender.de

OPPENLÄNDER  
RECHTSANWÄLTE

